

Auskunft:

[Dr.in Daniela Scheiblhofer, MA](#)

T +43 5522 3591 [54314](#)

Zahl: BHFk-III-6113.00-1/2024-2

Feldkirch, am [16.02.2024](#)

Betreff: L 50 Walgaustraße in Rankweil im Bereich StrKm. 7,920 bis 7,815, Neuverordnung
der Kurzparkzone und des Schutzweges
Verordnung
Beilage: Planbeilage

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und 2 StVO wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf L 50 Walgaustraße von StrKm. 7,920 bis StrKm. 7,815 in Rankweil gemäß dem beiliegenden Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan der Abteilung Straßenbau vom 22.01.2024, Unfallhäufungsstelle Rankweil, Schutzweg vor Volksbank, L50_Walgaustraße_Km7.815-7.920.dwg, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, angeordnet:

I.

- (1) An der L 50 Walgaustraße werden die im Bereich von StrKm. 7,910 bis StrKm. 7,870 sowie im Bereich von StrKm. 7,839 bis StrKm. 7,823 gelegenen, im beiliegenden Bodenmarkierungs- und Beschilderungsplan blau umrahmten Parkplätze zur Kurzparkzone mit einer maximalen Parkdauer von 90 Minuten erklärt.
- (2) Die Kurzparkdauer gilt an Werktagen von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr sowie an Samstagen von 08:00 bis 12:00 Uhr.

II.

Das Halten und Parken ist auf der L 50 Walgaustraße im Bereich von StrKm. 7,870 bis StrKm. 7,848 in Fahrtrichtung Sulz verboten.

III.

Fußgänger haben den auf der L 50 Walgaustraße im Bereich von StrKm. 7,840 angebrachten Schutzweg im Sinne des § 76 Abs. 6 StVO zu benützen.

IV. Kundmachung

- (1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch Aufstellen des Straßenverkehrszeichens sowie Anbringung der Bodenmarkierung kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 07.01.2010, GZ: BHFK-III-6113.00-2010/0001 („Kurzparkzone“), außer Kraft.
- (3) Von dieser Verordnung unberührt bleibt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 25.09.1991, Zl. III 3-13/91, idgF., mit welcher die Landesstraße L 50 innerhalb des Ortsgebietes von Rankweil zur Vorrangstraße erklärt wird.
- (4) Von dieser Verordnung unberührt bleibt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 24.01.2011, Zl. BHFK-III-6113.00-2010/0002, idgF., mit welcher die Bodenmarkierungen auf der L 50 auf Höhe StrKm. 7,8 verordnet wurden.

Der Bezirkshauptmann
In Vertretung

Mag. Herbert Vith

Ergeht an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Straßenbau (VIIb)
Intern
zur Kenntnis mit der Bitte die Verordnung entsprechend dem Plan vom 22.01.2024, Unfallhäufungsstelle Rankweil, Schutzweg vor Volksbank kundzumachen. Der Zeitpunkt der Kundmachung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Dieser ist der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zu übermitteln.

2. Marktgemeindeamt Rankweil
Am Marktplatz 1
6830 Rankweil
E-Mail: marktgemeinde@rankweil.at

3. Polizeiinspektion Rankweil
Bahnhofstraße 1
6830 Rankweil
E-Mail: PI-V-Rankweil@polizei.gv.at

4. Bezirkspolizeikommando Feldkirch
Schillerstraße 9
6800 Feldkirch
E-Mail: BPK-V-Feldkirch@polizei.gv.at